

Az.: A 4 A 315/09  
A 5 K 1183/02

Ausfertigung



verkündet am: 03.05.2011  
gez. Ufer  
Urkundsbeamtin

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. des Herrn  
3. des Herrn  
4. der Frau  
5. der Frau  
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 3. Mai 2011

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2007 - A 5 K 1183/02 - hinsichtlich der noch am Verfahren Beteiligten geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Kläger als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1

Die Kläger stammen aus dem Kosovo und sind Angehörige der Volksgruppe der Ashkali. Die Kläger zu 1., 2., 4. und 5. reisten am 1992 zusammen mit der Ehefrau des Klägers zu 1. auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Der am 1966 geborne Kläger zu 1. und seine am 1969 geborene Ehefrau sind die Eltern des am 1987 geborenen Klägers zu 2., des am 1992 in Deutschland geborenen Klägers zu 3., der am 1989 geborenen Klägerin zu 4. und der am 1990 geborenen Klägerin zu 5. Die Asylverfahren der am 1993 und am 1995 geborenen weiteren Kinder des Klägers zu 1. sind nicht Gegenstand der Klage. Im ersten Asylverfahren gaben der Kläger zu 1. und seine Ehefrau an, albanischer Volkszugehörigkeit zu sein.

- 2 Mit Bescheid vom 5. Oktober 1993 wurde der Asylantrag der Kläger abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln blieb erfolglos (Urt. vom 26. Februar 1997 - 21 K 3334/93.A -).
- 3 Am 16. Dezember 1999 stellten die Kläger einen erneuten Asylantrag. Sie wiesen nunmehr darauf hin, dass sie Ashkali und damit „Albaner 2. Klasse“ seien.
- 4 Am 9. März 2000 hat die Beklagte eine informatorische Befragung des Klägers zu 1. und seiner Ehefrau durchgeführt.
- 5 Der Kläger zu 1. legte eine Bescheinigung von Bistumsstelle vom 27. August 2001 vor, die bestätigt, dass er und seine Familie Ashkali seien.
- 6 Mit Bescheid vom 20. August 2002 lehnte die Beklagte die Durchführung von weiteren Asylverfahren und die Abänderung des Bescheides vom 5. Oktober 1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und drohte den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) an.
- 7 Eine Änderung der Sachlage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Asylgewährung oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt seien, seien nicht gegeben. Die Kläger hätten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali keine politische Verfolgung zu befürchten. Zwar sei es nach Beendigung des Kosovo-Krieges Mitte 1999 zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegen Roma, Ashkali und Ägypter seitens der albanischen Mehrheitsbevölkerung gekommen. Doch sei die Anzahl der gemeldeten Gewalttaten nach September 1999 merklich zurückgegangen; die Sicherheitslage habe sich seitdem erheblich stabilisiert, wenn auch Übergriffe nicht vollkommen ausgeschlossen werden könnten.
- 8 Die Situation für die im Kosovo verbliebene Roma-Bevölkerung sei von Ort zu Ort unterschiedlich. Ungeachtet dessen, dass die Sicherheitslage für die Minderheiten nach wie vor schwierig sei sowie Gewalttaten und Bedrohungen noch immer vorkämen, bestehe kein Anspruch auf Asyl bzw. Abschiebungsschutz, weil die entsprechenden Übergriffe keine politische Verfolgung darstellten. Seit dem Abzug der staatlichen

Organe der Bundesrepublik Jugoslawien im Juli 1999 übten UNMIK und KFOR im Kosovo die alleinige Staats- und Gebietsgewalt aus. Diese gewährten einschließlich der internationalen Polizeitruppe grundsätzlich allen im Kosovo lebenden Bevölkerungsgruppen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz. Dass es ungeachtet prinzipieller Schutzbereitschaft immer wieder zu Übergriffen komme, begründe noch keine asylrechtliche Verantwortlichkeit. Albanische Gruppierungen wie etwa die frühere UÇK bzw. Teile oder Mitglieder von deren Nachfolgeorganisation übten keine staatsähnliche Gewalt aus. Auch bei einer Rückkehr in die übrigen Teile der Bundesrepublik Jugoslawien hätten die Kläger aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten.

- 9 Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG lägen ebenso wenig vor. Soweit die Kläger geltend machten, als Angehörige der Roma, Ashkali oder Ägypter Übergriffen durch die albanische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt zu sein, drohe diese Gefahr jedoch nicht nur ihnen, sondern der in Rede stehenden Bevölkerungsgruppe. Bei allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG könnten sie Abschiebungsschutz nur erhalten, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde und die Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden. Eine extreme konkrete Gefährdung jedes Einzelnen aus den angesprochenen Volksgruppen bestehe insoweit nicht. So habe sich die allgemeine Sicherheitslage der ethnischen Minderheit im Kosovo verbessert, die Zahl der registrierten gewaltsamen Übergriffe habe fast überall abgenommen. Zudem seien UNMIK und KFOR nicht nur bereit, sondern in weiten Bereichen auch in der Lage, den Minderheiten Schutz zu gewähren. Eine extreme allgemeine Gefahrenlage ergäbe sich auch nicht aus deren wirtschaftlicher und sozialer Situation.
- 10 Gegen diesen - am 21. August 2002 per Einschreiben zur Post gegebenen, mit einem Eingangsstempel des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 27. August 2002 versehenen - Bescheid haben die Kläger am 3. September 2002 beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben.
- 11 Zur Begründung ihrer Klage legen die Kläger eine eidesstattliche Erklärung einer Mitarbeiterin des Prozessbevollmächtigten vom 1. Februar 2005 über die Anfertigung

der Posteingangsstempel vor. Die Ehefrau des Klägers zu 1. leide an Krankheiten, die im Kosovo nicht behandelbar seien.

- 12 Am 19. Juni 2007 haben die Kläger die Klage hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren diesbezüglich abgetrennt und eingestellt.
- 13 Mit Urteil vom 19. Juni 2007 - A 5 K 1183/02 - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbien vorliegen, die Ziffern 2 und teilweise 1 des Bescheides vom 20. August 2002 aufgehoben und Ziffer 3 des Bescheides aufgehoben, soweit den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) angedroht wurde.
- 14 Die Klagefrist sei gewahrt, da der Zugang des Bescheides erst am 27. August 2002 nachgewiesen worden sei. Die dem Bescheid vom 5. Oktober 1993 zu Grunde liegende Sachlage habe sich durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nachträglich zu Gunsten der Kläger geändert. Den Klägern drohe bei Rückkehr in den Kosovo erweislich bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure, gegen die internationale Akteure Schutz zu bieten nicht in der Lage seien. Im März 2004 habe es schwere Vorfälle gegeben, die zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo geführt und die Region an den Rand eines bewaffneten Konflikts gebracht habe. Die Folge seien 20 Tote, mehr als 1.000 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Roma sowie Angehöriger anderer Minderheiten gewesen. Die Vorfälle seien die schlimmsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen seit 1999 gewesen.
- 15 Sowohl die UNMIK als auch die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo seien von der flächendeckenden Natur der Gewalttaten überrascht worden. Die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei hätten in erster Linie darum gekämpft, die Kontrolle zu behalten. Sie hätten den Schutz der Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten können.

- 16 Den NATO-Truppen sei es erst nach Entsendung von 2.000 Mann Verstärkung möglich gewesen, die Gewalt einzudämmen. Unter den Binnenvertriebenen hätten mehr als 1.000 Zuflucht in verschiedenen KFOR-Lagern gefunden, während die übrigen in öffentlichen Gebäuden oder Privathaushalten untergebracht und von Truppen geschützt werden mussten. In Vicitru hätten radikale Albaner unter Gewaltanwendung gegen Personen die Bewohner eines ganzen Wohnviertels der Ashkali (ca. 300-350 Menschen) vertrieben und deren 67 Häuser geplündert und niedergebrannt.
- 17 Auf ein regionales Ausweichen innerhalb des Kosovo könnten die Kläger nicht verwiesen werden. Auch eine inländische Fluchtalternative im restlichen Serbien oder Montenegro hätten die Kläger nicht, weil alles dafür spreche, dass sie dort nicht ihre Existenz sichern und eine menschenwürdige neue Heimat finden könnten.
- 18 Gegen das der Beklagten am 27. Juni 2007 zugestellte Urteil hat diese am 4. Juli 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 19. Mai 2009 - A 4 B 392/07 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 19 Die Beklagte verweist auf die Rechtsprechung des Senats in vergleichbaren Fällen. Die Kläger befänden sich seit Jahren im Bundesgebiet und erhielten erhebliche staatliche finanzielle Leistungen. Bei verständiger Würdigung sei davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr wirtschaftlich besser gestellt sein würden, als ein ganz wesentlicher Teil der in ihrer Heimat verbliebenen Landsleute. Dies sei bei der Erreichbarkeit medizinischer Leistungen zu berücksichtigen.
- 20 Die Beklagte beantragt,
- 21 das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.
- 22 Die Kläger beantragen,
- 23 die Berufung zurückzuweisen.

- 24 Sie verweisen auf die Erkrankung der Ehefrau des Klägers zu 1. und teilen mit, dass das Klageziel insbesondere auch auf die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gerichtet sei. Behandlungsmöglichkeiten für die Erkrankungen der Ehefrau des Klägers zu 1. stünden im Kosovo nicht kostenlos zur Verfügung. Der Kosovo sei mit der Rückführung von externen Flüchtlingen völlig überfordert. Angehörige von Minderheiten hätten immer noch Probleme, einen Zugang zum privaten oder öffentlichen Gesundheitssystem zu erhalten. Nach ihrem langjährigen Aufenthalt in Deutschland hätten sie keine Möglichkeit, sich im Kosovo zurecht zu finden. Die Lage der Minderheiten im Kosovo habe sich seit Abschluss des ersten Asylverfahrens der Kläger zu deren Ungunsten verschlechtert. Dies ergebe sich aus den Auskünften der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und von Pro Asyl. Demgegenüber seien die Auskünfte des Auswärtigen Amtes nicht objektiv, weil vielfältige Interessen der Bundesrepublik Deutschland dazu führten, dass die ungünstige Lage für Angehörige der Minderheiten im Kosovo verharmlost würde.
- 25 Der Beteiligte hat von der Abgabe einer inhaltsbezogenen Stellungnahme abgesehen.
- 26 Die Ehefrau des Klägers zu 1. erlitt im August 2010 einen akuten Hinterwandinfarkt und musste sich mehrfach in stationäre medizinische Behandlung begeben. Der Senat hat das Verfahren hinsichtlich der Ehefrau des Klägers zu 1. mit Beschluss vom 28. April 2011 abgetrennt und als gesondertes Verfahren unter dem Aktenzeichen A 4 A 270/11 fortgeführt, um durch Einholung einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Priština Beweis über die Behandlungsmöglichkeiten für ihre Erkrankungen im Kosovo zu erheben.
- 27 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten des Erst- und Folgeverfahrens sowie auf die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz und des Oberverwaltungsgerichts Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

28 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten und des Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

29 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

30 Entgegen dem angefochtenen Urteil können die Kläger nicht verlangen, dass das Bundesamt ihr bestandskräftig abgeschlossenes Asylverfahren auf den Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG) wieder aufgreift und sie als Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkennt (1.). Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw. auf eine erneute Entscheidung der Beklagten zu dieser Frage (2.). Daher ist die Klage in vollem Umfang unbegründet.

31 1. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen nicht vor, weil die Kläger, deren Asylverfahren durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 1997 - 21 K 3334/93.A - beendet wurde, keinen ordnungsgemäßen Folgeantrag gestellt haben. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist vom Bundesamt auf einen nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags gestellten Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des VwVfG vorliegen. Nach den letztgenannten Vorschriften ist ein Verfahren u. a. dann wieder aufzugreifen, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) und der Antragsteller die Geeignetheit dieser Umstände für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1987, BVerwGE 78, 332, 336 f.). Der Folgeantrag muss binnen dreier Monate gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Der vom Antragsteller fristwährend und konkret darzulegende Wiederaufnahmegrund bestimmt den Gegenstand des Verfahrens. Weder die Behörde noch in einem nachfolgenden

Verfahren das Gericht sind befugt, andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe ihrer Entscheidung über die Wiederaufnahme zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. August 1988, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 8; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. § 51 Rn. 11).

- 32 Nach diesem Maßstab können die Kläger einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht daraus ableiten, dass sich eine nachträgliche Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ergeben hätte. Für die erstmals im Folgeantragsverfahren vorgetragene Volkszugehörigkeit als Ashkali ist schon nicht ersichtlich, dass die Kläger ohne grobes Verschulden (§ 51 Abs. 2 VwVfG) außerstande waren, den nunmehr geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund früher - namentlich im vorangegangenen Asylverfahren - vorzutragen. Im Rahmen ihrer asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht waren die Kläger gehalten, ihre ethnische Zugehörigkeit bereits im Erstverfahren anzugeben (vgl. Senatsurt. v. 11. August 2009 - A 4 A 184/08 -, S. 7 f. unter Hinweis auf BayVGH, Beschl. v. 10. Mai 2006 - 1 ZB 06.30447 -, juris).
- 33 Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass sich die humanitäre Lage für Angehörige der Minderheiten der Roma und Ashkali im Kosovo seit dem Urteil des VG Köln im Februar 1997 wesentlich verschlechtert hätte. Vielmehr ist allen dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln zu entnehmen, dass sich die Sicherheitslage im Kosovo für Angehörige der Minderheiten gegenüber der Zeit vor dem Kosovokrieg im Jahr 1999 erheblich stabilisiert hat. Zwar kam es 1999 und 2004 zu Gewalttaten gegenüber Roma, Ashkali und Ägyptern. Seitdem hat sich die Sicherheitslage jedoch positiv entwickelt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 6. Januar 2011, S. 21). Eine Verschlechterung der Sachlage hat sich für die Kläger damit gegenüber 1997 nicht ergeben.
- 34 Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.
- 35 Unabhängig davon scheidet ein Anspruch der Kläger auf Flüchtlingsanerkennung hinsichtlich Serbiens, wie ihn das Verwaltungsgericht angenommen hat, im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) auch deshalb aus, weil die Kläger weder in Serbien noch im Kosovo, das sich im Jahr von 2008 von Serbien

abgespalten hat (vgl. IGH, Advisory Opinion v. 22. Juli 2010 Nr. 141, abrufbar [www.icj-cij.org](http://www.icj-cij.org)), den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind. Dabei kommt es nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht mehr darauf an, ob die Kläger vorverfolgt aus der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 -10 C 5.09 -, Leitsatz 1 und Rn. 20 ff.).

- 36 Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma bzw. Ashkali-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie die Kläger geltend machen, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, m. w. N.; zuletzt Urt. v. 29. März 2011 - A 4 A 313/09 -) mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237) aus, mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma und Ashkali geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der von den Klägern benannten aktuellen Erkenntnismittel fest. Die von den Klägern vorrangig geltend gemachte Gruppenverfolgung von Roma und Ashkali im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.
- 37 Nach alledem können die Kläger nicht verlangen, dass die Beklagte ihr bestandskräftig abgeschlossenes Asylverfahren wieder aufgreift und sie als Flüchtlinge anerkennt.
- 38 2. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots für die Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens oder des Kosovo erneut zu entscheiden.
- 39 Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - wie hier - nicht vor, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG zurückgenommen oder widerrufen wird; insoweit besteht

ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, juris Rn. 14).

40

Da den Klägern ersichtlich keine anderweitigen Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

41

Die Kläger haben Gründe für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift nicht dargelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ihnen bei einer Ausreise oder Abschiebung nach Serbien oder in den Kosovo konkrete Gefahren für die genannten Rechtsgüter drohen. Das Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründen könnten, ist hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren verbliebenen Kläger nicht vorgetragen. Auf das Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen bei der Ehefrau des Klägers zu 1 kommt es nicht an, da diese in dem abgetrennten Verfahren A 4 A 270/11 zu prüfen sind.

42

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

43

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*